

SATZUNG

der Tarifgemeinschaft der Apothekenleiter Nordrhein (TGL)

§ 1

Name, Sitz und Organisationsbereich

Die Tarifgemeinschaft führt den Namen „Tarifgemeinschaft der Apothekenleiter Nordrhein (TGL)“.

Sie ist der Zusammenschluss der Apothekenleiter im Kammerbereich Nordrhein.

Sie hat ihren Sitz am Wohnort des/der 1. Vorsitzenden.

§ 2

Die TGL ist Mitglied der Tarifgemeinschaft der Apothekenleiter im Bundesgebiet.

§ 3

Zweck und Aufgaben

Die TGL soll insbesondere die tarifrechtlichen, arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Interessen ihrer Mitglieder wahren.

Dies soll erreicht werden durch:

- a) Teilnahme an Tarifverhandlungen und Abschluss von Tarifverträgen im Rahmen der Bundesvereinigung,
- b) Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten,
- c) unentgeltliche Rechtsauskünfte in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechts und, soweit möglich, Gewährung von Rechtsschutz in einzelnen Arbeitsstreitfällen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied kann nur ein Apotheker werden, der eine öffentliche Apotheke betreibt. Mitglied bleiben kann nur der Apotheker, der die von ihm selbständig betriebene Apotheke veräußert oder verpachtet hat und nicht als Arbeitnehmer tätig wird.

Die Mitgliedschaft umfasst die Haupt- und Filialapotheken.

§ 6

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich und schließt die Anerkennung der Satzung ein. Es ist eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrages, der für die Hauptapotheke zu zahlen ist, zu entrichten. Ein Beitritt während des Geschäftsjahres verpflichtet zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages.

Die Aufnahme kann aus einem wichtigen Grund verweigert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Aufnahmemonats.

Sie erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

zu b) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende. Die Mitgliedschaft erlischt beim Überwechseln in das Arbeitsverhältnis. Darüber ist dem Vorstand Mitteilung zu machen.

zu c) Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen, wenn ein Mitglied satzungswidrig handelt oder durch sein Verhalten das Ansehen der TGL schädigt.

§ 8

Beiträge

Den Jahresbeitrag für die Hauptapotheke und den Jahresbeitrag für jede Filialapotheke legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 9

Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen in der TGL erfolgen grundsätzlich offen. Auf Beschluss der Versammlung können sie auch geheim vorgenommen werden. Die einfache Mehrheit entscheidet.

§ 10

Organe der TGL

Organe der TGL sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Beirat
- c) Vorstand

§ 11

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der TGL.

Sie ist einmal im Jahr durch den Vorstand mit einer Frist von zwei bis vier Wochen einzuberufen.

Die Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

Sie wählt auf die Dauer von drei Jahren:

- 1.) den Beirat
- 2.) den Vorstand
- 3.) die Kassenprüfer

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand auf schriftlichen Antrag von 20 Mitgliedern innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Dem schriftlichen Antrag sind die Tagesordnungspunkte beizufügen.

§ 12

Der Beirat besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die nach Möglichkeit regional die TGL vertreten sollen. Vorstandsmitglieder können nicht Beiratsmitglieder sein.

§ 13

Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der stellv. Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Vorstand im Sinne des BGB sind der/die ersten und zweiten Vorsitzende gemeinsam. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14

Es sind zwei Kassenprüfer/innen und zwei stellvertretende Kassenprüfer/innen zu wählen. Diese dürfen nicht dem Beirat angehören.

§ 15

Schlichtungsausschuss

Der Vorstand kann Vertreter der TGL für einen Schlichtungsausschuss benennen.

§ 16 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann bei Anwesenheit von 1/10 aller Mitglieder mit einer drei-viertel-Mehrheit die Auflösung der TGL beschließen. Die Auflösung muss als besonderer Tagesordnungspunkt in der Einladung vermerkt sein.

Über das vorhandene Vermögen entscheidet die Versammlung in gleicher Weise.

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung der TGL Nordrhein am 26.01.1977 beschlossen, am 26.01.1994 im § 5 und am 29.01.2014 im § 5, § 6 und § 8 neu gefasst.